

## 66

**Ministerratssitzung**

Beginn: 9 Uhr

**Dienstag, 6. November 1951**

Ende: 12 Uhr 30

*Anwesend:* Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirigent Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei).

*Entschuldigt:* Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

*Tagesordnung:* I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen. III. Entwurf eines Gesetzes gegen nationalsozialistische Kundgebungen. IV. Landkreisordnung für den Freistaat Bayern. V. Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und der Bayer. Staatsregierung über die Ausübung der Paßnachschaue in Bayern. VI. Langfristige Sicherung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Memorandum des Baufinanzierungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin vom 9. Oktober 1951 zu Grundsatzfragen der Wohnungsbauförderung. VII. Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des ao. Haushalts 1951. VIII. Abschluß der politischen Befreiung. IX. Dienstkraftwagen der Ministerien. X. Fall Kroupa. XI. Einrichtung von Sparkommissionen. XII. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. XIII. Personalangelegenheiten.

*I. Bundesratsangelegenheiten*1. Entwurf eines Gesetzes über Gebühren für die Benutzung der Bundesautobahnen (Bundesautobahn-Gebührengesetz)<sup>1</sup>

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, der Koordinierungsausschuß sei der Auffassung gewesen, daß die Frage, ob überhaupt für die Benutzung der Bundesautobahnen Gebühren erhoben werden sollten, allein durch den Ministerrat entschieden werden könne. Für den Fall der Ablehnung müsse dann allerdings ein anderer Deckungsvorschlag gemacht werden. Empfohlen werde nicht die Erhöhung der Mineralölsteuer, sondern der Kraftfahrzeugsteuer, wobei die von den Ländern eingegangenen Beträge gem. Art. 106 Abs. 3 GG<sup>2</sup> an den Bund abgeführt werden müßten.

Staatsminister *Zietsch* erklärt, die allgemeinen Einwendungen gegen die Einführung der Gebühr würden im wesentlichen damit begründet, daß dadurch ein wesentlicher Teil des Straßenverkehrs auf die übrigen Straßen abwandere, was eine erhebliche Mehrbelastung der Länder bedeute. Sonst gebe es eigentlich keine besonderen Argumente gegen den Vorschlag der Bundesregierung, auch das der Kostspieligkeit der Überwachung sei nicht stichhaltig. Er müsse sich also für die Bundesautobahngebühr aussprechen, zumal der erwartete Betrag von 100 Millionen unbedingt gebraucht werde. Es handle sich hier ja um eine Gebühr, die nur der zu zahlen habe, der

<sup>1</sup> Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 643 f., 664, 682 f. u. 781 f. Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 133 TOP I/1. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 714/51.

<sup>2</sup> Zum Wortlaut des Art. 106 Abs. 3 GG s. Nr. 5 TOP II Anm. 14.

die Autobahn auch tatsächlich benutze, wobei wohl zu beachten sei, daß durch die Benutzung der Autobahn die Betriebskosten wesentlich herabgesetzt würden.

Gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer müsse er sich mit Nachdruck aussprechen, weil er nicht einsehen könne, daß ganz allgemein alle Fahrzeuge und Motoren belastet würden, z.B. auch stehende Motoren.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fügt hinzu, die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer komme an sich den Ländern zugute, das Bundesfinanzministerium müsse also ein Gesetz ausarbeiten, wonach die Mehrbeträge über den Umweg einer Erhöhung des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wieder an den Bund fließen müßten. Das würde also eine erhebliche Komplizierung bedeuten. Auch er spreche sich für die Autobahngebühr aus, zumal ja durch sie auch ausländische Fahrzeuge erfaßt würden.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer könne von Bayern aus unmöglich vorgeschlagen werden. Auch er glaube, daß die Autobahngebühr eigentlich noch das geringste Übel sei.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* befürchtet, daß doch eine gewisse Abwanderung auf die übrigen Straßen, die von den Ländern unterhalten werden müßten, erfolgen werde. Im Gegensatz zum Herrn Finanzminister sei auch er der Auffassung, daß die Überwachung der Autobahn große Schwierigkeiten bereiten und erhebliche Mehrkosten für die Ausrüstung der Landpolizei mit sich bringen werde. Jede Art von Kontrolle halte er für zu kostspielig und nicht wirksam genug.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* stellt fest, daß die Autobahngebühr am meisten Oberfranken und vor allem das oberpfälzische Industriegebiet treffen werde, nachdem 70% der nordbayerischen Industrieerzeugnisse auf den Autobahnen befördert würden; die Verkehrsverhältnisse in diesem Gebiet seien eben so, daß die Verfrachtung auf der Eisenbahn zu schwierig und zu umständlich sei. Die anderen Autobahnen seien allerdings für Bayern weniger wichtig. Zu bedenken sei auch, daß für Oberfranken keine Ausweichmöglichkeit bestehe, weil neben der Autobahn keine geeigneten Parallelstraßen liefen. Wenn die Autobahngebühr tatsächlich eingeführt werde, müsse sich Bayern dann auf jeden Fall bemühen, zu einem Ausgleich hinsichtlich der Umwegfrachten zu kommen.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, in erster Linie habe Bayern die Verpflichtung, das Bundesfinanzministerium in seinem Bestreben, 100 Millionen DM zu erhalten, zu unterstützen, da sonst der Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhöht werden müsse. Die nordbayerische Industrie müsse sich wieder daran gewöhnen, die Bundesbahn zu benützen. Es liege ja schließlich auch im bayerischen Interesse, für die Bundesbahn einzutreten. Im übrigen sei er durchaus bereit, dafür einzutreten, daß der Zuschuß für die Umwegfrachten nochmals um 500000 DM erhöht werde. Er hoffe auch, daß beim Zustandekommen des Gebührengesetzes mit dem Ausbau der fehlenden Autobahnstrecken in Bayern in absehbarer Zeit begonnen werde.<sup>3</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wendet ein, daß es nicht feststehe, ob tatsächlich mit den Erträgen dieser Gebühr die Autobahn weiter ausgebaut werde. Er glaube aber auch, daß die Autobahngebühr immerhin noch zweckmäßiger sei, als eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf im Bundesrat grundsätzlich<sup>4</sup> zuzustimmen.

Bei der Erörterung der Einzelheiten des Entwurfs macht Regierungsdirektor *Dr. Gerner* darauf aufmerksam, daß in den §§ 2 und 3<sup>5</sup> nach Meinung des Koordinierungsausschusses sämtliche Kategorien von Fahrzeugen in die monatlichen Gebührenmarkensätze einbezogen werden müßten.

Der Ministerrat schließt sich dieser Empfehlung an.

<sup>3</sup> Zur Planung neuer Autobahnstrecken in Bayern in den fünfziger Jahren s. detailliert *Gall*, Straßen S. 137 ff.

<sup>4</sup> Das Wort „grundsätzlich“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 17).

<sup>5</sup> Die §§ 2 u. 3 des Gesetzentwurfs (w. o. Anm. 1) regelten die Ausgabe, die Gültigkeitsdauer und die Preise der Gebührenmarken für die Autobahnbenutzung.

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* fährt fort, in § 4 müsse wohl der Strafcharakter klarer hervorgehoben werden, etwa durch die Beifügung des Satzes: „Die erhöhte Gebühr kann steuerrechtlich nicht abgesetzt werden.“<sup>6</sup>

Staatsminister *Zietsch* hält diesen Vorschlag für richtig und empfiehlt außerdem, in den Fällen des § 4 die Gebühr nicht nur auf das doppelte, sondern auf das dreifache zu erhöhen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* weist dann noch darauf hin, daß die in § 6 vorgesehene Mischverwaltung durch eine klarere Landesauftragsverwaltung abgelöst werden müsse.<sup>7</sup> Ferner sollten die Aufgaben des § 10 nicht durch die Zollbeamten des Aufsichtsdienstes, sondern durch die Verkehrspolizeistreifen der Länder mit übernommen werden.<sup>8</sup> Es reiche aber wohl aus, daß von Bayern aus insoweit nicht ein eigener Antrag gestellt, sondern die Vorschläge nur als Richtlinien empfohlen würden.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.<sup>9</sup>

## 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes<sup>10</sup>

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.<sup>11</sup>

## 3. Entwurf eines Gesetzes über die Stundung der Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltsbeihilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz)<sup>12</sup>

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, der Koordinierungsausschuß empfehle, sich dem Vorschlag der Finanzausschusses, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 zu stellen, nicht anzuschließen.<sup>13</sup> Der Vermittlungsausschuß solle vielmehr mit dem Ziel angerufen werden, den § 2 Abs. 1 abzuändern.<sup>14</sup> Im § 6 müsse nach Meinung des Koordinierungsausschusses in Satz 1 das Wort „vorschauweise“ gestrichen werden und außerdem der ganze Satz 2.<sup>15</sup>

Staatsminister *Zietsch* erklärt, er könne sich den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses nur hinsichtlich der Änderung des § 6 anschließen, nicht aber hinsichtlich des § 2 Abs. 1. Den Antrag zu § 6 werde das Finanzministerium noch formulieren.

Der Ministerrat beschließt, sich der Auffassung des Herrn Finanzministers anzuschließen.<sup>16</sup>

6 § 4 des Gesetzentwurfs (w. o. Anm. 1) regelte die Strafzahlungen bei Verstößen gegen die Gebührenpflicht.

7 § 6 des Gesetzentwurfs (w. o. Anm. 1) lautete: „(1) Die Gebühr wird unter der obersten Leitung des Bundesministers der Finanzen von den Oberfinanzdirektionen, den Grenzzollstellen und den Grenzkontrollstellen verwaltet. (2) Die Oberfinanzdirektionen führen die Verwaltung durch Verwaltungsangehörige des Bundes aus, die der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung zugeteilt sind und dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen. (3) Der Bundesminister der Finanzen soll mit den Ländern Vereinbarungen über die Mitwirkung der Kraftfahrzeugsteuer befassten Finanzämter bei der Verwaltung der Gebühr und über eine angemessene Entschädigung für die Mitwirkung treffen.“

8 § 10 des Gesetzentwurfs (w. o. Anm. 1) lautete: „Die Zollbeamten des Aufsichtsdienstes prüfen, ob die Voraussetzungen für die Benutzung der Autobahnen nach § 1 und § 2 gegeben sind.“

9 Der Bundesrat lehnte den Gesetzentwurf ab. Vgl. den Sitzungsbericht über die 72. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 9. November 1951 S. 764–768. Der Entwurf wurde in Folge nicht an den Bundestag weitergeleitet.

10 Vgl. Nr. 58 TOP II/3.

11 Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (BGBl. I S. 885).

12 S. im Detail StK-GuV 15957. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 615, 627, 665 u. 754. Das BMF hatte im August 1951 den Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz vorgelegt, der aber nicht weiter verfolgt wurde, nachdem die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP und Zentrum gemeinsam den vorliegend behandelten Entwurf eingebracht hatten. Abdruck des Entwurfs als BT-Drs. Nr. 2708 neu. Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. 10. 1951 verabschiedet. S. hierzu die BR-Drs. Nr. 717/51.

13 Vgl. das Kurzprotokoll über die 82. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 5. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

14 § 2 Abs. 1 der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung setzte den Betrag der Teuerungszuschläge für die Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz fest. Vgl. die BR-Drs. Nr. 717/51. Der Koordinierungsausschuß empfahl die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, diese Beträge zu reduzieren.

15 § 6 der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung (w.o. Anm. 12) lautete: „Die Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen allgemeinen Lastenausgleich vorschauweise aus dem Soforthilfefonds geleistet. Sie sind aus Mitteln des Bundeshaushalts zu erstatten; eine etwaige Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern wegen teilweiser Rückerstattung der aus dem Bundeshaushalt erstatteten Mittel bleibt Vorbehalten.“

16 Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 9. 11. 1951 wegen des Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen; neben den in vorliegendem Ministerrat erörterten Änderungswünschen Bayerns standen auch noch weitere Anträge der Länder Württemberg-Hohenzollern, Niedersachsen und Hamburg zur Debatte. Vgl. die BR-Drs. Nr. 717/1/51, Nr. 717/2/51, Nr. 717/3/51, Nr. 717/4/51 u. Nr. 717/5/51. S. hierzu den Sitzungsbericht über die 72. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 9. November 1951 S. 769–775 u. die BR-Drs. Nr. 717/ 51 (Beschluß). – Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz – SHAnpG) vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 934).

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“<sup>17</sup>  
Der Ministerrat beschließt, nach Maßgabe der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zuzustimmen.  
Staatsminister *Zietsch* fügt hinzu, er sei damit einverstanden, daß auch Bayern einer Erklärung, der die übrigen Länderfinanzminister bereits zugestimmt hätten, ebenfalls zustimme.<sup>18</sup>
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze<sup>19</sup>  
Einwendungen werden nicht erhoben.
6. Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften<sup>20</sup>  
Es wird beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zuzustimmen.<sup>21</sup>
7. Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zur Veräußerung eines bundeseigenen Motorschiffs im Werte von über 250000 DM<sup>22</sup>  
und
8. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes<sup>23</sup>  
Einwendungen werden nicht erhoben.
9. Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz)<sup>24</sup>  
Regierungsdirektor *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß in den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses die von Bayern vorgebrachten Einwände nicht berücksichtigt worden seien. In der Koordinierungssitzung habe es vor allem der Vertreter des Finanzministeriums<sup>25</sup> für notwendig gehalten, auch noch die Berücksichtigung sonstigen Einkommens zu verlangen, und zwar in Anlehnung an die in § 33 des Bundesversorgungsgesetzes<sup>26</sup> vorgesehene Regelung.  
Staatssekretär *Krehle* wendet ein, das Arbeitsministerium vertrete die Auffassung, daß es sich hier um reine Versicherungsleistungen handle, also keine Berücksichtigung sonstigen Einkommens erfolgen dürfe.  
Nachdem sich auch Staatsminister *Zietsch* dieser Auffassung anschließt, wird beschlossen, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.<sup>27</sup>
10. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes<sup>28</sup>  
Bedenken werden nicht erhoben.

17 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 672 ff. u. 762. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 695/51. Vgl. thematisch Nr. 10 TOP III/6, Nr. 42 TOP I/9.

18 Zum Fortgang s. Nr. 75 TOP I/11.

19 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 683. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 704/51. Vgl. ferner thematisch zu Zollfragen und zur Zollgesetzgebung auch Nr. 26 TOP I/3, Nr. 26 TOP I/16, Nr. 34 TOP VI/3, Nr. 34 TOP VI/8, Nr. 40 TOP VII/2 u. Nr. 58 TOP II/5. – Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (BGBl. I S. 317).

20 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 666 u. 783. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 690/51. Es handelte sich um Änderungen, die sich aus dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ergeben hatten. Vgl. hierzu Nr. 34 TOP VI/1.

21 Zum Fortgang s. Nr. 69 TOP I/5.

22 S. die BR-Drs. Nr. 693/51.

23 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 702 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 703/51. Vgl. Nr. 21 TOP I/6, Nr. 58 TOP II/19 (Drittes Gesetz) u. Nr. 56 TOP I/9 (Viertes Gesetz). Die Entwürfe des Vierten und Fünften Gesetzes waren auf Initiative des BT-Ausschusses für Patentrecht und Gewerbeschutz zu einem Gesetzentwurf zusammengeführt worden, der dann vom Bundestag in seiner Sitzung vom 5. 12. 1951 als Viertes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes verabschiedet wurde. Zum Fortgang s. Nr. 75 TOP I/37.

24 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 675 u. 808. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 697/51.

25 Gemeint ist MinRat Wagenhöfer. Zur Person s. Nr. 17 TOP VIII Anm. 33.

26 Zum Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. 12. 1950 vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 117 TOP III /17, Nr. 118 TOP III/13, Nr. 130 TOP I/a1.

27 Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253).

28 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 715/51. – Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (BGBl. I S. 146).

11. Entwurf einer Verordnung über Konsumbrot<sup>29</sup>

und

12. Entwurf einer Dritten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten<sup>30</sup>

Es wird beschlossen, den Entwürfen nach Maßgabe der Änderungsvorschläge des Agrarausschusses zuzustimmen.

13. Zurückziehung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes<sup>31</sup>

Der Ministerrat schließt sich dem Vorschlag des Agrarausschusses an, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

14. Ergänzung des Beschlusses des Bundesrates vom 5. Oktober 1951 betr. Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker<sup>32</sup>

Bedenken werden nicht erhoben.

15. Entwurf eines Bundesbahngesetzes<sup>33</sup>

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* teilt mit, der Koordinierungsausschuß empfehle, keinen Einspruch einzulegen. Allerdings habe der Vertreter des Verkehrsministeriums erklärt, sein Ministerium halte die gegen § 9 Abs. 3 Satz 2<sup>34</sup> bestehenden Bedenken aufrecht. Diese seien allerdings nicht so schwerwiegend, daß deswegen Einspruch eingelegt werden sollte.

Der Ministerrat beschließt, keinen Einspruch einzulegen.<sup>35</sup>

16. Änderungsvorschläge zu der Geschäftsordnung des Bundesrates<sup>36</sup>

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet unter Zugrundelegung der Anlage 2 zum Schreiben des Sekretariats des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 2. 11. 1951 (R129/51) über die vorliegenden Änderungsvorschläge.<sup>37</sup> In der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 8. November 1951 soll insbesondere die Frage erörtert werden, ob § 9 der geltenden Geschäftsordnung des Bundesrates um den unter Ziff. 2 der erwähnten Anlage vorgesehenen Abs. 3 ergänzt werden soll.<sup>38</sup> Der Ministerrat ist einhellig der Meinung, daß eine Bestimmung dieser Art in die Geschäftsordnung nicht aufgenommen werden sollte. Im übrigen ist der Ministerrat der Auffassung, man solle in Ziff. 1 der vorerwähnten Drucksache den Formulierungen von Rheinland-Pfalz den Vorzug geben.<sup>39</sup> In Ziffer 3 solle man Satz 1 und 3 belassen und an Stelle von Satz 2 die von Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Formulierung setzen.<sup>40</sup> Der Vorschlag unter

29 Vgl. Nr. 62 TOP I/6. – Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229, 27. 11. 1951).

30 Vgl. Nr. 64 TOP I/16. – Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten vom 23. November 1951 (BAnz. Nr. 230, 28. 11. 1951).

31 Vgl. Nr. 13 TOP II/17.

32 Vgl. Nr. 60 TOP I/a11. – Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007).

33 Vgl. Nr. 40 TOP VII/17, Nr. 42 TOP I/1.

34 S. Nr. 40 TOP VII/17 Anm. 85.

35 In thematischem Fortgang (Besetzung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn) s. Nr. 75 TOP I/36. – Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955).

36 S. im Detail StK 10311. Abdruck der Änderungsvorschläge des Präsidiums des Bundesrates vom 12. 9. 1951 als BR-Drs. Nr. 654/51. Zur Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. September 1950 (BGBl. S. 768) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 120 TOP VIII /2.

37 Schreiben des Sekretariats des BR-Rechtsausschusses an die Vertretungen der Länder, 2. 11. 1951 nebst drei Anlagen (StK 10311).

38 Der Ergänzungsvorschlag zu § 9 der Geschäftsordnung lautete sowohl in der ursprünglichen BR-Drs. Nr. 654/51 wie in der im Protokolltext genannten Anlage 2 (w.o. Anm. 37): „Soweit es sich nicht um Beschlüsse nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG handelt, beschliesst der Bundesrat mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“ Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG lautet: „Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen.“

39 Ziff. 1 der BR-Drs. Nr. 654/51 wie auch der im Protokolltext genannten Anlage 2 (w.o. Anm. 37) betraf § 7 Ziff. 1 u. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, in denen das Procedere der Einberufung und sachlichen Vorbereitung der Bundesratssitzungen geregelt war. Das Land Rheinland-Pfalz hatte diesbezüglich mit Schreiben vom 12. 10. 1951 an den Bundesrat und die Ländervertretungen angeregt, daß den Ländern vor den Bundesratssitzungen nicht nur – wie die Anlage 2 formulierte – die „Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse“ pünktlich zu übermitteln seien, sondern darüber hinaus auch sämtliche relevante „sonstige Beratungsunterlagen“; explizit wurden hier als Beispiele genannt „Gutachten, Klageschriften und Schriftsätze in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht“ (StK 10311).

40 Ziff. 3 der Anlage 2 (w.o. Anm. 37) lautete: „3. § 11 [der Geschäftsordnung] Ziffer 1 erhält folgende Fassung: 1. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Ist die Einladung oder die vorläufige Tagesordnung oder die Vorlage bezüglich eines Gegenstandes nicht rechtzeitig gemäß § 7 Ziffer 2 oder 3 zugestellt worden, so darf dieser Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht. Das gleiche gilt, wenn die Berichte der beteiligten Ausschüsse nicht rechtzeitig zugestellt sind, es sei denn, dass eine für die Beschlußfassung des Bundesrates vorgesehene gesetzliche Frist in weniger als sieben Tagen abläuft.“ Der rheinland-pfälzische Vorschlag (w. o. Anm. 39) für die

Ziff. 4 der Drucksache solle in Wegfall kommen.<sup>41</sup> Mit den Ziff. 5 und 7 könne man sich einverstanden erklären.<sup>42</sup> Dagegen erscheine die ausdrückliche Aufnahme einer Regelung im Sinne von Ziff. 6 in die Geschäftsordnung nicht besonders glücklich.<sup>43</sup> Man solle zwar im Sinne der Ziff. 6 verfahren, aber davon absehen, dies ausdrücklich in der Geschäftsordnung festzulegen.<sup>44</sup>

#### 17. Errichtung eines Bundesratsausschusses zu Wiedergutmachungsfragen

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* macht darauf aufmerksam, daß Württemberg-Baden die Errichtung eines Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen vorgeschlagen habe. Der Koordinierungsausschuß empfehle, diesem Vorschlag nicht zu folgen.<sup>45</sup>

Staatsminister *Zietsch* entgegnet, er habe sich auf einer Besprechung der für die Wiedergutmachung zuständigen Minister in Stuttgart mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, da er es für zweckmäßig halte, einen solchen Ausschuß zur Beschleunigung der Wiedergutmachung einzusetzen.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, gegen den württembergischen-badischen Vorschlag keine Einwendungen zu erheben.<sup>46</sup>

#### 18. Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung<sup>47</sup>

Staatsminister *Dr. Oechsle* weist darauf hin, daß es versucht werde, in der Frage der Bundesanstalt auch den Bundesrat parteipolitisch aufzuspalten. Er befürchte, daß es sehr schwer sein werde, Nürnberg als Sitz der Anstalt durchzubringen. Jedenfalls halte er es für notwendig, alles zu tun, daß die Fraktionen der CSU und der Bayernpartei im Bundestag sich im entscheidenden Moment für Nürnberg einsetzen.

Anschließend wird vereinbart, daß an der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates Herr Staatsminister *Zietsch* und Herr Staatssekretär *Dr. Koch* teilnehmen.<sup>48</sup>

## II. Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen<sup>49</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, die Vorbereitungen eines Bundesgesetzes zur Regelung des Apothekenwesens<sup>50</sup> seien noch keineswegs weit gediehen, außerdem könne die Zuständigkeit des Bundes nicht auf Art. 74 Ziff. 19<sup>51</sup> gegründet werden. Nach dieser Bestimmung erstreckte sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes lediglich auf den Verkehr mit Arzneien usw., während es sich bei dem bayerischen Entwurf um ein Gesetz handle, das sich vor allem mit der Errichtung und dem Betrieb von Apotheken befasse. Der im Staatsministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf sei fertig und er halte es für zweckmäßig, daß er in der nächsten Ministerratssitzung beraten werde.

Formulierung des Satz 2 lautete: „Sind die Vorlagen und sonstige Beratungsunterlagen für einen Punkt der Tagesordnung nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 zugestellt worden [...]“.

41 Ziff. 4 der Anlage 2 (w. o. Anm. 37) sah für § 11 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates („Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und beschlossen werden, wenn ein Land widerspricht.“) hinter dem Wort „darf“ die Einfügung der Worte „unbeschadet der Vorschrift in Ziff. 1 Satz 3“ vor.

42 Ziff. 5 u. 7 der Anlage 2 (w. o. Anm. 37) lautete: „5. § 11 [der Geschäftsordnung] erhält folgende Ziffer 4: 4. Der Präsident kann die Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung oder dazu vorliegende Anträge bis spätestens zum Schluss der Sitzung zurückstellen. Die Zurückstellung muss erfolgen, wenn ein Land sie verlangt.“ [...] 7. § 14 [der Geschäftsordnung] Ziffer 2 erhält folgende Fassung: 2. Der Bundesrat wählt die Vorsitzenden nach Anhörung der Ausschüsse für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.“

43 Ziff. 6 der Änderungsvorschläge in der Fassung der oben genannten Anlage 2 (w. o. Anm. 37) betraf § 11 der Geschäftsordnung und lautet: „§ 11 erhält folgende neue Ziffer 5: 5. Gegenstände, die auf der Tagesordnung gestanden haben und durch Abstimmung erledigt worden sind, dürfen in derselben Sitzung nicht einer erneuten Beratung und Abstimmung unterzogen werden, sofern ein Land widerspricht.“

44 Zum Fortgang s. Nr. 69 TOP I/27.

45 Vgl. das Kurzprotokoll über die 82. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 5. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

46 Zum Fortgang s. Nr. 69 TOP I/16, Nr. 72 TOP II/13.

47 Vgl. Nr. 46 TOP I/22, Nr. 47 TOP XIV, Nr. 63 TOP XI/2 (Sitz der Bundesanstalt); Nr. 10 TOP III/10, Nr. 14 TOP IV/2, Nr. 16 TOP II/10, Nr. 46 TOP I/21, Nr. 48 TOP II, Nr. 64 TOP I/6 (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

48 Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. November 1951 (BGBl. I S. 919).

49 Vgl. Nr. 58 TOP VII, Nr. 59 TOP II, Nr. 64 TOP VII.

50 Vgl. Nr. 42 TOP I/14.

51 Zum Wortlaut des Art. 74 Ziff. 19 GG s. Nr. 64 TOP VII Anm. 72.

Der Ministerrat beschließt, den Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen auf die Tagesordnung des nächsten Ministerrats zu setzen.<sup>52</sup>

### III. Entwurf eines Gesetzes gegen nationalsozialistische Kundgebungen<sup>53</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, das Staatsministerium der Justiz habe nun eingehend zu dem Gesetzentwurf des Innenministeriums Stellung genommen und eine Reihe von verfassungsrechtlichen Bedenken aufgezeigt. Der wesentliche Unterschied sei der, daß das Justizministerium auf die Verwendung äußerer Kennzeichen abstelle. Er glaube, daß man den Beschluß des Landtags vom 28. September 1951<sup>54</sup> auch in einem Gesetz nach den Vorschlägen des Justizministeriums gerecht werden könne und erklärt sich deshalb einverstanden, diesen zugrunde zu legen.

Art. 1 in der Fassung des Justizministeriums könne ohne weiteres übernommen werden, er schlage lediglich vor, in Abs. 2 vor den Worten „und Musikstücke“ noch das Wort „Lieder“ einzufügen. Ebenso müsse in Abs. 3 „Lieder und“ nach dem Wort „fallenden“ eingefügt werden. Außerdem halte er es für erforderlich, die Worte: „Der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände“ in Abs. 3 zu streichen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* fährt fort, die Art. 2, 3 und 4 könnten unverändert übernommen werden.

Schließlich sei es auch notwendig, den Titel des Gesetzes zu ändern, er schlage die Fassung vor: „Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen“.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf in der besprochenen Form zuzustimmen, worauf Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, die endgültige Formulierung in den nächsten Tagen vorzulegen.

Anschließend gibt Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* noch die Liste der verbotenen Lieder und Musikstücke bekannt und betont, daß es notwendig sei, die Liste so klein als möglich zu halten.<sup>55</sup>

### IV. Landkreisordnung für den Freistaat Bayern<sup>56</sup>

Der Ministerrat beschließt, für Dienstag, den 13. November 1951, abends 19 Uhr 30, eine Sondersitzung zur Beratung der Landkreisordnung, zu der jetzt eine gutachtliche Äußerung des Senats vorliege, festzusetzen.<sup>57</sup>

### V. Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und der Bayer. Staatsregierung über die Ausübung der Paßnachschauf in Bayern<sup>58</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* macht darauf aufmerksam, daß in der letzten Ministerratsitzung nicht der Entwurf des Bundesinnenministeriums, sondern der bayerische Entwurf beraten worden sei. Er halte es deshalb für notwendig, heute den Bundesentwurf zugrunde zu legen, mit dem man aber ebenfalls einverstanden sein könne.<sup>59</sup>

Nachdem Herr Staatsminister *Dr. Hoegner* den Entwurf verlesen hat, erklärt sich der Ministerrat damit einverstanden.<sup>60</sup>

52 Zum Fortgang s. Nr. 67 TOP I.

53 Vgl. Nr. 65 TOP III.

54 In der Vorlage hier irrtümlich „28. August 1951“. Vgl. Nr. 65 TOP III Anm. 6.

55 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 9. 11. 1951 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 14. 2. 1952. S. *Bbd.* II Nr. 1795; *StB.* III S. 1582 ff. – Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 (GVBl. S. 123 ).

56 Vgl. Nr. 32 TOP V, Nr. 65 TOP XIX.

57 Zum Fortgang s. Nr. 68 TOP I, Nr. 68/a TOP I.

58 Vgl. Nr. 65 TOP XI.

59 Abschrift dieses Entwurfs enthalten in Minn 91694.

60 Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat und dem Bund kam allerdings erst im Februar 1953, nach weiteren langwierigen Verhandlungen und der bayerischen Drohung, die Einrichtung des Bundesgrenzschutzes insgesamt vor das Bundesverfassungsgericht zu tragen, zustande. S. zu diesen Auseinandersetzungen exemplarisch den Abdruck des Schreibens von MPr. Ehard an Bundeskanzler Adenauer, 14. 12. 1952 (MInn 91694). In thematischem Fortgang s. auch Nr. 71 TOP XVI.

VI. Langfristige Sicherung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Memorandum des Baufinanzierungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin vom 9. Oktober 1951 zu Grundsatzfragen der Wohnungsbauförderung<sup>61</sup>

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, der Ministerrat müsse sich entscheiden, welchem der verschiedenen Alternativvorschläge des Memorandums er folgen wolle. Im wesentlichen handle es sich darum, ob die Zustimmung zu dem Vorschlag erteilt werde, als „Notopfer Wohnungsbau“ eine zweckgebundene Sonderabgabe auf der Lohn- und Einkommensteuerbasis, ähnlich dem Notopfer Berlin,<sup>62</sup> in Höhe von ca. 10–12% der Steuer einzuführen. Wenn man sich nicht dazu entschließen wolle, könnte das „Notopfer Wohnungsbau“ auch auf den Grundsteuermeßbeträgen aufgebaut und bei Mietwohngebäuden auf den Nutzer abgewälzt werden. Das wäre eine Regelung, die ungefähr der früheren „Bayer. Baunotabgabe“<sup>63</sup> entsprechen würde.

Staatsminister *Zietsch* meint, im letzten Fall werde eine reine Kopfsteuer eingeführt, gegen die doch erhebliche Bedenken bestünden. Im übrigen habe das Finanzministerium die Vorschläge erst vor wenigen Tagen bekommen und sich noch nicht eingehend damit befassen können. Das Richtige schein ihm aber ein Zuschlag zur Einkommensteuer zu sein. Man müsse aber wohl eine Ausnahme für die Landwirtschaft zulassen, ähnlich wie dies auch im Memorandum vorgeschlagen werde.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* betont nochmals die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit und ersucht, möglichst heute schon eine Entscheidung zu treffen.

Staatsminister *Dr. Oechsle* weist darauf hin, daß es in gemischten Betrieben Schwierigkeiten geben könne, während Staatsminister *Dr. Schlögl* darauf aufmerksam macht, daß z.B. die Hopfenbauern außerordentlich hohe Einkommensteuer zu bezahlen hätten.

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, sich für die auf der Lohn- und Einkommensteuerbasis aufgebaute Sonderabgabe auszusprechen, während bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Grundsteuer zugrunde gelegt werden solle.

VII. Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des ao. Haushalts 1951

Der Ministerrat beschließt, in folgenden Fällen Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung von im ao. Haushalt 1951 vorgesehenen Mitteln an den Landtag zu richten:

1. Antrag auf vorgriffsweise Bereitstellung eines Teilbetrages von 20000 DM aus der in den außerordentlichen Haushalt 1951 eingestellten ersten Rate von 100000 DM für den „Verkehrsverein Deutsche Verkehrsausstellung München 1953“.<sup>64</sup>

2. Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung der im außerordentlichen Haushalt 1951 vorgesehenen Bauausgaben in Höhe von 22000 DM für den Neubau des Schiffslandestegs St. Alban/Ammersee.<sup>65</sup>

VIII. Abschluß der politischen Befreiung<sup>66</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß es nun dringend notwendig geworden sei, Beschluß darüber zu fassen, welches Ministerium den Abschluß der politischen Befreiung übernehmen müsse. Es kämen wohl ausschließlich das Justizministerium oder das Innenministerium in Frage.

61 Vgl. Nr. 65 TOP II.

62 Zum sogenannten „Notopfer Berlin“ vgl. oben in vorliegendem Protokoll TOP I/4.

63 Vgl. Nr. 20 TOP II.

64 Vgl. zur Verkehrsausstellung 1953 Nr. 14 TOP V, Nr. 15 TOP II, Nr. 64 TOP XII, Nr. 65 TOP XIV. MPr. Ehard leitete den Antrag am 9. 11. 1951 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag billigte den Antrag in seiner Sitzung vom 20. 12. 1951. S. *BBd.* II Nr. 1874; *StB.* II S. 1162.

65 Vgl. Nr. 62 TOP III. MPr. Ehard leitete den Antrag am 9. 11. 1951 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag billigte den Antrag in seiner Sitzung vom 18. 12. 1951. S. *BBd.* II Nr. 1873; *StB.* II S. 1006.

66 Vgl. Nr. 61 TOP I, Nr. 65 TOP XVIII.



Staatsminister *Dr. Müller* meint, das Sonderministerium müsse im Innenministerium aufgehen, weil alle Fragen, die übrig blieben, nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor die Verwaltungsgerichte gehörten; auch der Kassationshof werde zum Schluß ein Verwaltungsgericht.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt diese Auffassung nicht und weist darauf hin, daß bisher alle Beamten, die die einschlägigen Fragen im Innenministerium bearbeitet hätten, aus dem Bereich der Justizverwaltung seien. Er als Innenminister müsse eigene Referenten bestellen, die über die ganze Problematik nicht unterrichtet seien.

Staatssekretär *Dr. Koch* führt aus, die Aufgaben des Sonderministeriums seien politischer Art und unterschieden sich grundsätzlich von den Aufgaben der Justiz. Dies sei schon bei der Begründung des Sonderministeriums vollkommen richtig erkannt worden, und diese Erkenntnis sei heute nicht weniger richtig als damals. Insbesondere sei es unerträglich, wenn künftig das Justizministerium in sogenannten Renazifizierungssachen das politische Verfahren nach § 1 des Befreiungsgesetzes durchführen müsse,<sup>67</sup> als auch das Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Verfassungsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches.<sup>68</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* meint, vielleicht könnten größere Konflikte entstehen, wenn Strafverfahren neben Entnazifizierungsverfahren liefen, vielleicht könnten sich der Herr Staatsminister des Innern und der Herr Justizminister noch einmal besprechen.

Nach kurzer Aussprache wird der Beschluß gefaßt, den Herrn Staatsminister der Justiz zum Minister für politische Befreiung zu bestellen.

#### *IX. Dienstkraftwagen der Ministerien*<sup>69</sup>

Staatsminister *Zietsch* erklärt, auf Grund der Beanstandungen über die staatlichen Kraftwagen im Haushaltsausschuß habe er die auf die einzelnen Ministerien treffenden Zahlen zusammenstellen lassen und dabei festgestellt, daß bei einigen Ministerien, vor allem beim Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium, die Zahl der Kraftwagen in der Tat recht erheblich sei.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* ersucht, diese Zusammenstellung den einzelnen Ministerien zuzuleiten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* schlägt vor, diese Frage dann im Ministerrat zu erörtern, vielleicht sei es doch möglich, eine Einschränkung zu erzielen. Er bitte, innerhalb der Ministerien zu überprüfen, ob tatsächlich alle Kraftwagen erforderlich seien. Es sei in der Tat oft nicht angenehm, festzustellen daß bei einzelnen Veranstaltungen usw. ganze Kolonnen von staatlichen Fahrzeugen mit Referenten der verschiedensten Ministerien anfahren.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* regt an, das Finanzministerium möge entsprechende Vorschläge machen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fügt hinzu, er halte es für zweckmäßig, daß die Haushaltsreferenten aller Ministerien zusammenkämen und ihre Anforderungen aufeinander abstimmen.

Staatsminister *Dr. Müller* gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, ob man nicht mehr über die Arbeit der Regierung berichten solle. Er bitte zu überlegen, ob es möglich gemacht werden könne, daß einzelne sachkundige Referenten bei entsprechender Gelegenheit innerhalb Bayerns über die Tätigkeit der Regierung und der Ministerien berichteten.

<sup>67</sup> Bezug genommen wird hier auf die in § 1 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. 7. 1950 enthaltenen Bestimmungen zum Verfahren vor der Berufungskammer: „Verfahren gegen Betroffene, die nicht hinreichend verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein, sind durch den öffentlichen Kläger oder, wenn Klage bereits erhoben ist, durch Beschluß der Spruchkammer einzustellen. Der Beschluß kann vom öffentlichen Kläger innerhalb eines Monats mit Beschwerde zur Berufungskammer angefochten werden. Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.“

<sup>68</sup> Dieser Absatz mit dem Wortbeitrag von Staatssekretär Koch ist der Vorlage als ergänzende Einfügung auf einem gesonderten Blatt beigeheftet, nachdem Staatssekretär Koch in einem Schreiben an die StK vom 29. 11. 1951, das ebenso wie die Berichtigung dem Registraturexemplar beigelegt ist, eine entsprechende Änderung des Protokolls eingefordert hatte (StK-MinRProt 17). Staatssekretär Koch nimmt vorliegend Bezug auf die Bestimmungen der §§ 80 ff. StGB, die den sogenannten Staatsschutz (z.B. Hochverrat, verfassungsfeindliche Bestrebungen u.ä.) betreffen.

<sup>69</sup> Vgl. thematisch Nr. 43 TOP II.

### X. Fall Kroupa<sup>70</sup>

Staatssekretär *Dr. Oberländer* berichtet, Professor Shuster habe ihm mitgeteilt, daß die Amerikaner in Frankfurt über den Fall Kroupa noch nicht einig seien; der Landeskommissar habe ein Interesse daran zu erfahren, welche Antwort die Staatsregierung im Landtag erteilen wolle.<sup>71</sup> Bekanntlich sei der Flüchtlingsverwaltung das Lager Schleißheim seit 1. November unterstellt, die endgültige Übergabe werde morgen, den 7. November, erfolgen. Das bedeute, daß einmal Kroupa verschwinden könnte, zum anderen, daß er aber keine Sicherheit für seinen Schutz übernehmen könne. Er halte es für notwendig, daß Kroupa den ordentlichen Gerichten übergeben werde. Im Sudetendeutschen Weißbuch sei seine unheilvolle Tätigkeit geschildert worden.<sup>72</sup>

Staatsminister *Dr. Müller* erwidert, er befürchte, daß sich ein großer Teil der gegen Kroupa aufgestellten Beschuldigungen nicht nachweisen lasse. Es sei an sich möglich, ihn zu verhaften, er könne aber nicht sagen, ob die Gründe ausreichten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* spricht sich dafür aus, Kroupa auf alle Fälle verhaften zu lassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorlägen,<sup>73</sup> worauf Staatsminister *Dr. Müller* zusichert, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.<sup>74</sup>

Staatssekretär *Dr. Oberländer* betont nochmals, daß man Kroupa keinesfalls entkommen lassen dürfe, und er glaube, daß jetzt der Augenblick zum Handeln gekommen sei.

Staatssekretär *Dr. Koch* erklärt, die Rechtslage sei ihm noch nicht klar und er halte es für notwendig, jedenfalls noch mit dem Generalstaatsanwalt zu sprechen. Es wäre verhängnisvoll, wenn Kroupa angeklagt würde und dann wegen eines Mangels an Beweisen freigesprochen werden müßte.<sup>75</sup>

Es wird beschlossen, daß sich Herr Staatssekretär *Dr. Oberländer* über diesen Fall im Laufe des Tages mit dem Staatsminister der Justiz in Verbindung setzt.<sup>76</sup>

### XI. Einrichtung von Sparkommissionen<sup>77</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt aus, vielleicht sei es möglich, die bezüglich der Kraftwagen beschlossenen Referentenbesprechung auch auf die Einrichtung von Sparkommissionen auszudehnen. Er bitte um Auskunft, wie sich diese Einrichtung bisher bewährt habe.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, die Erfahrungen seien nicht gerade günstig, er schlage vor, die Sparkommissionen im Finanzministerium noch einige Monate laufen zu lassen, dann könne man die Erfahrungen endgültig überprüfen.

70 Vgl. Nr. 65 TOP XVI.

71 Im Anschluß an den vorliegenden Ministerrat, in der Landtagssitzung vom 6. 11. 1951, beantwortete StM Müller im Landtagsplenum die Anfrage der DG-Fraktion betreffend den Landtagsbeschluß vom 21. 6. 1951 (s. Nr. 65 TOP XVI Anm. 49). Vgl. *StB*. II S. 584 f.

72 Gemeint ist der von der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrung sudetendeutscher Interessen herausgegebene Band *Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen*; Augenzeugenberichte über die Rolle Kroupas als Joachimsthaler Stadtkommissar hier auf den S. 290 ff.

73 Die Worte „wenn die Voraussetzungen dafür vorlägen“ hs. Ergänzung von MPr. Ehard im Registrateurexemplar (StK-MinRProt 17).

74 Hier hs. Korrektur von MPr. Ehard im Registrateurexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „worauf Staatsminister *Dr. Müller* zusichert, die Verhaftung in die Wege zu leiten.“ (StK-MinRProt 17).

75 Bezüglich dieser im Protokoll niedergelegten Stellungnahme von Staatssekretär Koch ist dem Registrateurexemplar auf gesondertem Blatt eine vom 30. 11. 1951 datierte Berichtigung beigefügt: „I. Betr. Protokoll des Ministerrats vom 6. November 1951, Nr. 66, Ziff. X, Seite 16 unten. Der vorletzte Absatz ist wie folgt zu ändern: ‚Staatssekretär *Dr. Koch* erklärt, die bis jetzt vorliegenden und ihm bekannten Zeugenaussagen zu dem Fall Kroupa seien nur indirekte Bekundungen, während eigentliche Tatzeugen vorläufig nicht vorhanden seien. Aus diesem Grunde könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob eine Anklage gegen Kroupa zur Verurteilung führe.‘ Diese Korrektur hatte Staatssekretär Koch vorausgehend in einem Schreiben an die StK vom 24. 11. 1951 formuliert, gleichzeitig aber auch erklärt: ‚Eine offizielle Berichtigung des Protokolls scheint mir nicht nötig; ich bitte aber meine Bemerkung zu dem Protokoll Nr. 66 in den dortigen Akten anzuschließen.‘ (StK-MinRProt 17).

76 Kroupa wurde am Morgen des 8. 11. 1951 im Lager Schleißheim festgenommen und in das Gefängnis des Präsidiums der Landpolizei gebracht, am frühen Nachmittag jedoch wieder entlassen. Am Spätnachmittag des 8. 11. 1951 erging von Seiten des StMI die Weisung, daß Kroupa, der keine gültigen Ausweispapiere mehr besaß, nur im Falle eines versuchten unerlaubten Grenzübertritts zu verhaften sei. Vgl. hierzu den Bericht des Präsidiums der Landpolizei an das StMI, 9. 11. 1951 (MInn 91923).

77 Vgl. Nr. 19 TOP IV.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für notwendig, dem Landtag auf seinen Beschluß vom 28. September 1950, eine Sparkommission einzusetzen, eine Antwort zu erteilen.<sup>78</sup>

In diesem Zusammenhang müsse er auf die Frage der Staatsbauten zu sprechen kommen. Es müßten Mittel und Wege gefunden werden, Vorfälle, wie sie sich jetzt wiederholt, zuletzt in Waldsassen,<sup>79</sup> ereignet hätte, zu verhüten. Notfalls sei er dafür, zunächst rücksichtslos alle Bauten einzustellen.

Staatsminister *Dr. Müller* hält es für notwendig, im Finanzministerium eine kleine Stelle einzurichten, die dauernd alle Staatsbauaufgaben zu überwachen habe, die Oberste Baubehörde allein genüge nicht.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* stellt fest, daß die Bauverordnung von 1872<sup>80</sup> revidiert werden müsse. In einem neuen Entwurf der Bauordnung müsse man unter allen Umständen einen interministeriellen Bauausschuß vorsehen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erkundigt sich, wie unnötige und unvernünftige Bauten verhindert werden könnten.

Staatsminister *Dr. Oechsle* teilt mit, in seinem Ministerium werde kein Bauplan genehmigt, wenn er nicht von allen Gesichtspunkten genau überprüft worden sei. In seinem Ressort habe es bisher auch noch keine Schwierigkeiten gegeben.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* betont, daß eine Reihe von wichtigen Bauvorhaben noch bevorstünden, vor allem müßten im Bereich der Universität München viele große Aufgaben durchgeführt werden, er erinnere nur an das chemische Institut, die Tierärztliche Hochschule usw. Vielleicht könne man dahin kommen, daß nicht bloß ad hoc etwas gemacht, sondern ein großzügiger Plan aufgestellt wird, in welchem die Reihenfolge aller Aufgaben, die durchzuführen seien, aufgestellt sei.

Staatsminister *Dr. Schwalber* wirft ein, er selbst habe den Ehrgeiz, die Staatsbibliothek<sup>81</sup> und das Klinikviertel wieder herzustellen, dazu benötige er aber in den nächsten Jahren einen Betrag von 25 Millionen DM.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für notwendig, daß die einzelnen Ressorts festlegen, welche besonders wichtigen Baumaßnahmen in ihrem Bereich erforderlich seien, und zwar auf lange Sicht.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, er habe Herrn Ministerialdirektor Fischer schon Anfang des Jahres ersucht, ihm eine Liste der dringendsten Aufgaben vorzulegen, leider habe er sie bis heute noch nicht erhalten.

Staatsminister *Dr. Oechsle* stellt fest, daß immer wieder von den Plänen abgewichen werde. Man müsse von oben her mit allem Nachdruck darauf dringen, daß die Pläne und die Voranschläge auch tatsächlich eingehalten würden. Er schlage vor, daß alle Haushaltsreferenten der einzelnen Ministerien mit den Vertretern der Obersten Baubehörde und des Finanzministeriums sich zusammensetzen sollten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stimmt zu und ersucht Herrn Staatsminister *Dr. Hoegner*, die Sache in die Hand zu nehmen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* weist darauf hin, daß sich die Ministerien aber auch an den Gesamtplan binden müßten und nicht neue Pläne ausarbeiten dürften. Die Dringlichkeitsstufe müsse genau eingehalten und auch dem Landtag gegenüber begründet werden.

Staatsminister *Dr. Schwalber* regt an, auch mit den Fraktionen der Regierungsparteien zu sprechen, damit nicht übertrieben Kritik geübt werde.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* antwortet, das sei schon geschehen, während Ministerpräsident *Dr. Ehard* hinzufügt, daß darüber erst in der gestrigen Koalitionsbesprechung beraten worden sei.

78 Letztendlich hatten bis Juni 1951 nur das StMF und das StMELF Sparkommissionen eingesetzt; die anderen Ressorts einschließlich der Staatskanzlei lehnten die Sparkommissionen als unzweckmäßig ab. Vgl. hierzu die Vormerkung für MPr. Ehard, 28. 6. 1951; Schreiben von StM Zietsch an MPr. Ehard, 27. 8. 1951; undatiertes Schreiben von MPr. Ehard an Landtagspräsident Hundhammer, vermutl. Januar 1952 (StK 11697).

79 Vgl. hierzu Nr. 64 TOP VI/1.

80 In der Vorlage irrtümlich „1852“. Gemeint ist die Königliche Allerhöchste Verordnung die Organisation des Staatsbauwesens betreffend vom 31. Januar 1872 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern Sp. 337).

81 Vgl. Nr. 63 TOP VIII.

Es wird beschlossen, das Problem der staatlichen Baumaßnahmen in allernächster Zeit nochmals eingehend zu erörtern.

### XII. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<sup>82</sup>

Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt aus, am 2. Juli 1951 habe er mit dem Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<sup>83</sup> eine Besprechung gehabt und dabei zugesichert, sich für eine einjährige feste Zuweisung aus dem Staatshaushalt an die Schutzgemeinschaft einzusetzen. In der Ministerratsitzung vom 5. Juli habe sich dann Herr Staatsminister Dr. Hoegner bereiterklärt, das Präsidium zu übernehmen. Die Frage der Finanzierung sei aber inzwischen noch nicht weiter betrieben worden, weshalb die Schutzgemeinschaft auch an den Herrn Innenminister noch nicht herangetreten sei. Er halte die Bestrebungen für gut, bitte aber zu überlegen, welcher Betrag und aus welchem Titel gegeben werden könne.

Staatsminister *Zietsch* schlägt vor, der Schutzgemeinschaft aus den Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Betrag von 5000 DM zur Verfügung zustellen.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* betont die Notwendigkeit der Schutzgemeinschaft und berichtet, daß die hessische Abteilung schon viel geleistet habe und über erhebliche Mittel verfüge.

Staatsminister *Dr. Schlögl* sichert zu, daß das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Schutzgemeinschaft den beschlossenen Betrag von 5000 DM überweisen werde.

### XIII. Personalangelegenheiten

#### 1. Oberste Siedlungsbehörde<sup>84</sup>

Staatsminister *Dr. Schlögl* führt aus, er sei der Meinung, daß der Ministerrat für die Ernennung des Leiters der Obersten Siedlungsbehörde nicht zuständig sei, weil es sich hier nicht um eine unmittelbar dem Ministerium unterstehende Behörde, sondern um eine Unterabteilung seiner Abteilung I handle. Auch der letzte Leiter der Obersten Siedlungsbehörde sei nicht vom Ministerrat ernannt worden.

Es wird beschlossen, es bei der durch den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgten Benennung zu belassen.

#### 2. Altergrenze der Beamten; hier Ministerialrat Dr. Karnbaum<sup>85</sup> (Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

Staatsminister *Dr. Schwalber* führt aus, Dr. Karnbaum habe während der nationalsozialistischen Zeit berufliche Schädigungen erlitten, die es rechtfertigen, ihn über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst zu belassen.<sup>86</sup>

Staatsminister *Zietsch* erklärt, mit der Verlängerung nicht einverstanden sein zu können.

Staatsminister *Dr. Schwalber*; unterstützt von Staatsminister Dr. Hoegner, weist darauf hin, daß vielfach die Ablehnung von derartigen Anträgen dazu führen würde, daß anstelle von völlig unbelasteten Beamten wieder Beamte an die führenden Stellen kämen, die der Partei angehört und jedenfalls keine Nachteile erlitten hätten.

Der Ministerrat beschließt, Ministerialrat Dr. Karnbaum bis auf weiteres im Dienst zu belassen.

82 Vgl. Nr. 38 TOP V.

83 Präsident der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald war von 1947 bis 1953 Bundesinnenminister Robert Lehr. Zur Person s. Nr. 38 TOP V Anm. 20.

84 Vgl. Nr. 65 TOP X.

85 Dr. phil. Anton *Karnbaum* (1886–1967), Lehrer, 1911–1929 Schuldienst, 1. 12. 1929 Abordnung an das StMUK, dort 1. 4. 1930 Studiendirektor, 1936 Entfernung aus dem StMUK wegen Nichtzugehörigkeit zur NSDAP und Rückkehr in den Schuldienst, 1. 4. 1936 Oberstudienrat, 1939–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 4. 7. 1945 Studienrat im StMUK und Leiter der Höheren Schulabteilung, 1. 1. 1946 RegDir, 12. 12. 1946 MinRat, 31. 12. 1952 Ruhestandsversetzung.

86 MinRat Karnbaum hatte beantragt, ihn als Wiedergutmachung für während der NS-Herrschaft erlittene berufliche Benachteiligungen über die Altersgrenze von 65 Jahren hinaus bis auf weiteres im Dienst zu belassen. Im einzelnen handelte es sich bei der beruflichen Schädigung um die Entfernung aus dem StMUK im Jahre 1936, die Verhinderung einer erneuten Abordnung Karnbaums an das StMUK und darauffolgende Untersuchungen und Repressionsmaßnahmen durch die Gestapo im Jahre 1938 sowie schließlich die Verweigerung einer Beförderung zum Oberstudiendirektor und Schulleiter im Jahre 1940. S. hierzu MK 43080.

3. Neuorganisation der Staatstheater<sup>87</sup>

Auf Anfrage des Herrn Ministerpräsidenten erklärt Staatsminister *Dr. Schwalber*, wegen der Neuberufung des Generalmusikdirektors sei er noch in Unterhandlungen, auch mit Professor Rudolf Hartmann<sup>88</sup> sei noch kein Vertrag geschlossen worden.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* hält es für sehr bedauerlich, daß nun die Bayer. Staatsoper weder einen Intendanten noch eine Generalmusikdirektor habe, ohne daß ein Ersatz in Aussicht stehe. Er habe den Eindruck, Generalmusikdirektor Solti<sup>89</sup> habe den Vertrag mit Frankfurt nur unterschrieben, weil er keine Antwort vom Kultusministerium auf seine Fragen erhalten habe.

Staatsminister *Dr. Schwalber* antwortet, Solti habe sich schon lange gebunden und Frankfurt denke nicht daran, ihn aus seinem Vertrag zu entlassen.

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, daß mit Professor Hartmann schon wochenlange Verhandlungen im Gange seien, in denen dieser unangenehme Bedingungen stelle.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* schlägt vor, sich über den ganzen Fragenkomplex in der nächsten Woche eingehend zu unterhalten.

Staatsminister *Dr. Schwalber* stimmt zu mit dem Hinweis darauf, daß im Dezember die evtl. Kündigungen ausgesprochen werden müßten.<sup>90</sup>

Der Bayerische Ministerpräsident  
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des  
Ministerrats  
Im Auftrag  
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg  
Ministerialrat

Der Leiter der  
Bayerischen Staatskanzlei  
gez.: Dr. Karl Schwend  
Ministerialdirigent

87 S. im Dtail MK 50055. Vor allem auf Drängen der Besatzungsmacht war zum 1. April 1947 die seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehende gemeinsame Generalintendanz für Staatsschauspiel, Staatsoper und Staatsoperette aufgelöst worden. Diese unterstanden nunmehr der unmittelbaren Aufsicht der Kultusministeriums; hier wurde das neue Amt eines Ministerialbeauftragten für das Theaterwesen geschaffen. Die drei Einzeleinrichtungen Schauspiel, Oper und Operette standen seit 1. April 1947 unter der Leitung der jeweiligen Intendanten. Vgl. hierzu *Stoll*, Kulturpolitik S. 196–203; *Wilke*, Theater S. 87–93; *Protokolle Ehard* I Nr. 16 TOP XIV. In Folge eines Gutachtens des Bayer. Obersten Rechnungshofes vom Dezember 1949 allerdings wurden im StMUK bereits seit Anfang 1950 Überlegungen angestellt, zur Kosteneinsparung bei den wirtschaftlich defizitären Staatstheatern (zu deren Finanzierung vgl. *Wilke*, Theater S. 96–110) wieder eine personelle und organisatorische Kooperation zwischen Staatsoper und Staatsoperette einzurichten, seit dem Frühjahr 1950 stand auch die Option einer Zusammenlegung von Staatsoper und der Staatsoperette am Gärtnerplatz im Raum. Bei der im vorliegenden Ministerrat diskutierten „Neuorganisation der Staatstheater“ handelte es sich primär um die Personalie Rudolf Hartmann: Seit Juni 1951 verhandelte das StMUK mit Hartmann über die Übernahme der Intendantur für Staatsoper und Staatsoperette; beide Betriebe standen dann ab 1952 unter der gemeinsamen künstlerischen Leitung Hartmanns.

88 Zur Person s. die Einleitung S. CX.

89 Sir Georg *Solti* (1912–1997), Dirigent und Pianist, 1934–1939 Kapellmeister an der Budapester Oper, 1939 Emigration in die Schweiz, seit 1944 Dirigent des Schweizer Radio-Orchesters, 1946–1951 Generalmusikdirektor der Bayer. Staatsoper. Zur Berufung Soltis nach München und seinem dortigen Wirken s. *Stoll*, Kulturpolitik S. 203–212.

90 Zum Fortgang s. Nr. 67 TOP XV, Nr. 74 TOP XI.